

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/9/8 AW 2007/06/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2007

Index

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §364 Abs2;

BauO Tir 2001;

BauRallg;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Einwendungen gegen eine Baubewilligung - Der Beschwerdeführer ist Nachbar in einem Baubewilligungsverfahren, in welchem der mitbeteiligten Partei mit dem angefochtenen Bescheid für die Errichtung einer Wohnhausanlage unter Vorschreibung diverser Auflagen eine Baubewilligung erteilt wurde. Seinen Antrag auf aufschiebende Wirkung begründet der Beschwerdeführer damit, dass die belangte Behörde nicht geprüft habe, wodurch der dem Beschwerdeführer "durch die Ausübung des Bauvorhabens im Falle der Aktualisierung der Immissionsbefürchtungen ... ein unverhältnismäßiger Nachteil" entstünde. Als vom Beschwerdeführer befürchtete Immissionen sind der Beschwerde Bedenken hinsichtlich einer behaupteten unzureichenden Ableitung von Niederschlagswässern sowie die behauptete "eminente Gefahr des Entstehens einer Feuersbrunst", die von mit dem angefochtenen Bescheid genehmigten PKW-Stellplätzen ausgehe, auf welchen - in den abgestellten Fahrzeugen - explosions- und feuergefährliche Stoffe gelagert würden, zu entnehmen. Damit hat der Beschwerdeführer keinen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG aufgezeigt. Die bloße Ausübung der mit einer Baubewilligung eingeräumten Berechtigung stellt für sich allein keinen unverhältnismäßigen Nachteil gemäß § 30 Abs. 2 VwGG dar. Der Beschwerdeführer hat auch nicht konkret dargelegt, inwiefern die von der gegenständlichen Baubewilligung ebenfalls erfassten Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser derart unzureichend wären, dass die von ihm behauptete Gefahr tatsächlich als ein unverhältnismäßiger Nachteil betrachtet werden könnte. Auch ist nach allgemeiner Erfahrung in dem Umstand, dass sich in einem PKW Kraftstoff befindet, für sich allein noch keine ausreichend konkrete Gefahr "einer Feuersbrunst" für das Nachbargrundstück zu ersehen. Der Beschwerdeführer ist im Übrigen durch die erteilte Baubewilligung daran nicht gehindert, ihm auf Grund § 364 Abs. 2 ABGB allenfalls zukommende zivilrechtliche Untersagungsansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Schließlich hätte die erstmitbeteiligte Bauwerberin im Falle des Obsiegens des Beschwerdeführers wegen der dann gegebenen Konsenslosigkeit der bereits erfolgten Bauführung die rechtlichen Folgen des Fehlens einer notwendigen Bewilligung zu tragen (vgl. etwa die Beschlüsse vom 18. Oktober 1983, Zl. 83/05/0138, BauSlg. Nr. 119, und vom 28. August 2001, Zl. AW 2001/06/0027).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Baurecht Unverhältnismäßiger Nachteil Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:AW2007060057.A01

Im RIS seit

20.12.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at